



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Der Staatssekretär

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landrätinnen/Landräte/Oberbürgermeister

nachrichtlich:

Gesundheitsdezernentinnen und
Gesundheitsdezernenten
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund

gemäß Verteiler

Nur per E-Mail!

Potsdam, 18. April 2020

Verlängerung und Ergänzung meiner Anwendungsvorgaben zur Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) vom 15. März 2020 mit den Ergänzungen vom 27. März 2020

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,
sehr geehrte Oberbürgermeister,

auf Grundlage von §§ 2 Absatz 3 Satz 5, 3 Absatz 5 Satz 1 BbgGDG und § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG weise ich für den Zeitraum ab dem 20. April 2020 bis zum 8. Mai 2020 an:

1. Kindertagesbetreuung gemäß SGB VIII

Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** (Krippe, Kindergarten, Hort) bleibt untersagt. Dies gilt auch für **Kindertagespflegestellen**. Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Die Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister können Ausnahmen (**Notfallbetreuung**) gestatten:

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5007
Fax: +49 331 866-5108
Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



- a) für Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b) für Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohls** zu betreuen sind,
- c) für **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann, ab dem 27. April 2020,

Die jeweilige Landrätin, der Landrat oder der Oberbürgermeister kann Härtefallregelungen in eigenem Ermessen treffen.

Die jeweilige Landrätin, der Landrat oder der Oberbürgermeister soll in Absprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Standortgemeinde entscheiden, wie in den Gemeinden von diesen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die Entscheidung über die Öffnungszeiten.

Vor dem 20. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgeberechtigten bedarf.

Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

1.2. Notfallbetreuung wegen Tätigkeit in kritischen Infrastrukturbereich

Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass **beide Sorgeberechtigten**, im Falle alleiniger Ausübung des Sorgerechts die sorgeberechtigte Person, in den nachgenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Zu den **kritischen Infrastrukturbereichen** gehören Tätigkeiten

- a) im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß §

45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,

- b) als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c) zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d) bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e) der Rechtspflege,
- f) im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche,
- g) der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h) der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziff. 2), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j) der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k) in der Veterinärmedizin,
- l) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
- m) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Für die kritischen Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben a) und b) besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen tätig ist (sog. **Ein-Elternteil-Regelung**) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann. **Ab dem 27. April 2020 gilt dies für alle kritischen Infrastrukturbereiche.**

Die Landrätinnen, die Landräte sowie die Oberbürgermeister können die genannten kritischen Infrastrukturbereiche sowie das Verfahren konkretisieren. Dies gilt

auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Sorgeberechtigten, die in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisation als Einsatzkräfte aktiv sind.

1.3 Anpassung der Notfallbetreuung / praktische Umsetzung

Die Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister können die Notfallbetreuung in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen **wieder begrenzen**.

Für die Notfallbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in der Notfallbetreuung aufgenommen werden, z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben.

Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern** ist nachzuweisen.

Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Regelungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

2. Schulen

In den Schulen gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird die **Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote**, die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt, soweit nachfolgend keine hiervon abweichenden Festlegungen getroffen werden.

Ab dem 27. April 2020 wird für Schülerinnen und Schüler

- a) der Unterricht in der **Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen** und
- b) der Unterricht in den **beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen**


zugelassen. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Eine **Hortbetreuung**, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung gemäß Ziffern 1.1 bis 1.3 dieser Weisung in den Gebäuden der Schule fortgeführt werden. Dies gilt auch für eine Notfallbetreuung und andere vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassene pädagogische Angebote durch Lehrkräfte in Schulen.

Die **Wohnheime und Internate** (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Michael Ranft', written in a cursive style.

Michael Ranft